

- §. 8. Hat sich ein Diensthote bei Mehreren zugleich vermiethet, so hat derjenige den Vorzug, mit welchem der Vertrag zuerst geschlossen ist.

Der Diensthote hat Miethgeld und Schaden dem Nachstehenden zu ersetzen, dieser habe denn um die frühere Vermietung gewußt, in welchem Falle das Miethgeld an die Armentasse im Wohnorte des Dienstherrn fällt.

(Regbl. 1861 S. 1). Außerdem trifft den Diensthoten, welcher sich rechtswidrig bei verschiedenen Herrschaften zugleich vermiethet und von mehr als Einer Miethgeld angenommen hat, eine Geldbuße von 5 bis 20 Thlr. oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Wochen.

- §. 9. Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab.  
Ist nichts bestimmt, so sind die Antritts- und Abzugstage im Fürstenthum Waldeck der 11., 12. und 13. November und im Fürstenthum Pyrmont die nächsten zwei Tage nach Oftern und nach Michaelis.
- §. 10. Weigert sich der Dienstherr, den Diensthoten anzunehmen, so verliert er das Miethgeld und muß dem Diensthoten auf ein Vierteljahr Lohn und Kostvergütung gewähren. Dieser Anspruch kann sofort nach der Weigerung geltend gemacht werden und findet derselbe auch dann statt, wenn der Diensthote im Laufe des Vierteljahrs anderweit in Dienst tritt.
- §. 11. Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Diensthoten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse oder durch deren Verheimlichung auf eine Weise getäuscht ist, daß dadurch dem Dienstherrn Schaden erwachsen kann.
- §. 12. Ein Gleiches gilt, wenn der Diensthote mit anstößender, Ekel erregender, oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet, wenn eine Magd schwanger ist, und wenn der Diensthote sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten drei Jahren beibringen zu können.

Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn nur alsdann zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher nicht bekannt gewesen sind.

- §. 13. Tritt der Diensthote ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst nicht an, so ist er auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritt anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch einen andern Diensthoten annehmen, und Ersatz der etwaigen Mehrausgabe verlangen.

- §. 14. Der Diensthote kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritte seinen Wohnort ändert und dies dem Diensthoten bei Eingehung des Dienstvertrags nicht bekannt gewesen.
- §. 15. Desgleichen, wenn der Diensthote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienste wird.
- §. 16. Wird die Unfähigkeit wieder gehoben, so kann der Dienstherr den Dienstantritt, und der Diensthote die Annahme in den Dienst verlangen; letzterer jedoch nur dann, wenn der Dienstherr inzwischen noch keinen andern Diensthoten gemietet hat, und er den Lohn eines etwa angenommenen zeitweiligen Vertreters erstattet.
- §. 17. Schließt ein weiblicher Diensthote ein gültiges Eheverlöbniß oder eine Heirath, oder erhält ein männlicher Gelegenheit zur Einrichtung einer eigenen Wirthschaft, die er durch Anshaltung der Dienstzeit verlieren würde, oder wird ein Diensthote seinen Aeltern in deren eigenem Hauswesen, zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, nach obrigkeitlichem Ermessen, unentbehrlich, so kann ein solcher Diensthote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für den höhern Lohn, welcher etwa dem an seine Stelle gemieteten Gesinde gegeben werden muß, zu entschädigen und bei Vermeidung auch sonstigen Schadenersatzes der Herrschaft zeitig Anzeige zu machen. Der Diensthote darf sich jedoch nicht anderwärts vermietthen.